



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Neue Düngeverordnung, Sperrfristen deutlich verlängert

Düngemaßnahmen nach der Ernte 2017 – Was ist zu beachten?

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 24/2017, Seite 35-36
Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Die neue Düngeverordnung ist am 02.06.2017 in Kraft getreten. Die ersten Regelungen, die jetzt zu beachten sind, betreffen die Ausbringung von Düngemitteln nach der Ernte 2017, die mehr als 1,5 % Stickstoff in der Trockensubstanz enthalten.

Ein wesentlicher Punkt der Vertragsverletzungsklage der EU gegen die Bundesrepublik hinsichtlich der Umsetzung der Nitratrichtlinie war, dass die Sperrfristen zu kurz sind und die unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund mussten die Sperrfristen, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängert werden.

Längere Sperrfristen

Die Sperrfristen gelten für alle Dünger, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) enthalten. Dies betrifft also nicht nur die organischen Dünger wie z. B. Gülle und Mist oder Klärschlamm, sondern auch die mineralischen Dünger.

Ackerland

Auf Ackerland beginnt die Sperrfrist generell nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis einschließlich 31. Januar. Hauptfrucht ist grundsätzlich die Frucht, die im Mehrfachantrag angegeben ist, es kann jedoch auch eine Kultur sein, die vor dem 1. August gesät wurde und noch im Ansaatzjahr geerntet wird (z. B. Ackergras nach Getreidevorfrucht).

Folgende Ausnahmen gibt es:

- Zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis 15. September erfolgt.

- Zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen bis zu 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis Ende September erfolgt.
- Für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost ist die Sperrfrist nur von 15. Dezember bis zum 15. Januar. Die Grenze 30/60 gilt für diese Stoffe nicht.
- Für Feldgemüse ist die Sperrfrist von 1. Dezember bis 31 Januar.
- Mehrjähriger Feldfutterbau hat die gleiche Sperrfrist wie Grünland.

Die Sperrfristen sind in der Übersicht der Abb. 1 nochmals graphisch dargestellt.

Grünland und mehrjähriger Feldfutterbau

Die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt am 1. November und dauert auch bis einschließlich 31. Januar. Die Sperrfrist für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau kann wieder um 2 Wochen verschoben werden, wenn die klimatischen Gegebenheiten das rechtfertigen und schädliche Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Die Vorgehensweise für die Verschiebung ändert sich nicht.

Düngebedarfsermittlung im Herbst für Stickstoff

Vor der Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen, das sind mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder mehr als 30 kg P₂O₅/ha und Jahr, muss der Düngebedarf der Kultur festgestellt und schriftlich aufgezeichnet werden. Was dabei alles zu berücksichtigen ist, wird im Herbst/Winter in einem gesonderten Artikel behandelt, da die hauptsächliche Planung für Stickstoff erst im Frühjahr zur 1. Gabe anfällt. Auch für Grünland ist die erste Bedarfsermittlung Anfang 2018 zu erstellen. Eine Herbstgabe nach dem letzten Schnitt zählt jedoch schon zur Düngung des Folgejahres und ist deshalb aufzuzeichnen.

Für die Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht sind jetzt folgende Punkte für die Stickstoffdüngung wichtig:

- Für Zwischenfrüchte ist keine Bedarfsermittlung notwendig, es können die 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden, je nachdem welche Grenze zuerst greift.
- Die Düngung zur Zwischenfrucht muss der Etablierung der Kultur dienen, das heißt, eine organische Düngung soll vor der Saat eingearbeitet werden bzw. die Düngung soll unmittelbar nach der Saat erfolgen. Die Zwischenfrucht muss mit den praxisüblichen Saatmengen bestellt werden und mindestens 6 Wochen stehen.
- Eine Untersaat darf nur gedüngt werden, wenn die Deckfrucht vor dem 15. September geerntet ist und die Untersaat eine ausreichende Bodenbedeckung aufweist.
- Auch für Wintergerste, Winterraps und Feldfutter gelten die genannten Höchstgrenzen. Die ausgebrachten Mengen sind aufzuzeichnen und bei der zu Jahresbeginn zu erstellenden Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Für dieses Jahr ist hierfür noch keine Bedarfsermittlung notwendig, da die Kriterien dafür

noch bundesweit abgestimmt werden müssen und das aufgrund des späten Inkrafttretens der Düngeverordnung nicht möglich war. Für 2018 ist jedoch mit weitergehenden Regelungen zu rechnen.

Monate												
	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	■	■	■	■	■	■						
Grünland*				■	■	■						
Festmist**					■	■						
Gemüse					■	■						

* Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

** Festmist von Huf- und Klautieren, Komposte

Abbildung1: Graphische Darstellung der Sperrfristen

Düngebedarfsermittlung im Herbst für Phosphat

Für die Phosphatdüngung sieht die neue Düngeverordnung einschneidende Veränderungen vor. Auch für diesen Nährstoff ist eine schriftliche Düngebedarfsermittlung für Schläge, die größer als 1 ha sind, zu erstellen. Die Grundlagen dafür können auch erst im Herbst/Winter vorgestellt werden. Für die Düngung nach der Ernte sind folgende Punkte zu beachten:

- Flächen in den Versorgungsstufen D und E dürfen nur bis zur Höhe der Abfuhr gedüngt werden.
- Flächen in den Versorgungstufen A und B können grundsätzlich aufgedüngt werden, dabei ist jedoch zu beachten, dass der Bilanzüberschuss ab 2018 unabhängig von der Bodenversorgung im Durchschnitt des Betriebes 10 kg/ha und Jahr nicht überschreiten darf.
- Eine Fruchtfolgedüngung kann für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgenommen werden.

Grundsätzlich können die Schläge sowohl für die N- als auch für die P₂O₅-Düngebedarfsermittlung zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden. Dazu muss für Phosphat auf diesen Flächen die gleiche Kultur mit der gleichen Erzeugungsrichtung und gleicher Ertragserwartung stehen und es müssen die gleichen Versorgungsstufen vorliegen. A- und B- sowie D- und E-Flächen können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Einarbeitung organischer Dünger

Die Einarbeitungspflicht innerhalb von vier Stunden auf unbestelltem Ackerland gilt nicht nur für flüssige organische Dünger sondern auch für feste organische Dünger. Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost. Flüssige organische Dünger mit weniger als 2 % TS müssen ebenfalls nicht eingearbeitet werden.